

<b>Zeitschrift:</b>	Sammlungen von landwirtschaftlichen Dingen der Schweizerischen Gesellschaft in Bern
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft in Bern
<b>Band:</b>	2 (1761)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Oberkeitlicher Befehl und Ordnung : wegen Einschlagung der Gemein-Güter, zu Nutzung des Heues und Emdes (Grummets) in der Landschaft Waatt : Bern vom 13. Jenner 1717
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-386534">https://doi.org/10.5169/seals-386534</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## XII.

## Oberkeitlicher Befehl und Ordnung

Wegen Einschlagung der Gemein-Güter,  
zu Nutzung des Heues und Emdes (Grum-  
mets) in der Landschaft Waatt. Bern  
vom 13. Janvier 1717. \*

Wir grosse und kleine Nâthe der Stadt  
und Republik Bern, &c. &c. &c.  
In der Ueberzeugung, dass in ei-  
nem wohleingerichteten Staate, der Reichthum  
und das Wohlseyn der Untergebenen, die Macht  
des

\* Da die Frage von Einschlagung der Gemein-Güter  
unter andern von uns zur Auflösung ausgeschrieben  
ist, so kan es nicht zur Unzeit gethan scheinen, wenn  
wir eine Hochoberkeitliche Säzung u. Gn. Hrn. von  
nâmlichem Innhalte und Absicht, bekannter machen.  
Es giebt uns dieselbe zugleich einen trefflichen Beweis  
an die Hand, dass die Grundsätze unserer Untersu-  
chungen eben nicht alle so neu sind, wie viele sich es ein-  
bilden dörften. Die folgenden Sätze; dass der wahre  
Reich-

des Regenten ausmache. Da wir zugleich erwogen, daß der grösste Abtrag unseres Landes in dem Anbau und einer guten Nutzung des Bodens bestehet, und doch gesehn, wie wenig Nutzen aus den Wiesen, die den besten Theil desselben ausmachen, gezogen wird. — — Haben wir durch diese Gründe bewogen, schon im Jahr 1591. unseren Unterthanen in der Landschaft Waatt befohlen, alle ihre eigene Wiesen und Besitzungen einzuschlagen, damit ein jeder durch die Nutzung des Heus und des Embds, einen grösseren Vortheil aus derselben ziehen könne, welches durch den Coutumier (Landsrecht) Fol. 272. bestätigt ist.

Wir haben aber mit Missfallen gesehen, daß diese heilsame Ordnung von den einen gänzlich verabsäumet, von andern so gar durch Preesse bestritten worden, die von Zeit zu Zeit vor uns gelanget sind, und daß dem Land dadurch alle grosse Vortheile, deren es gegenwärtig geniessen sollte, entzogen worden sind; welches uns bewogen hat, aufs neue zu untersuchen, ob die Einschlagung der Güter zu Heu und Embd dem Land vortheilhaft oder nachtheis-

D d 3

lig

Reichthum eines Landes nach desselben Abtrage zu beurtheilen ist, daß dieser Abtrag mit dem Anbau, der Anbau mit der Bevölkerung im Verhältnisse steht; und die auf solchen Vordersätzen ruhende Staatsregel, daß der Reichthum des Landes die Macht eines Regenten bestimmet; sind zu allen Zeiten die Grundsätze erlauchteter Fürsten und beglückter Staaten gewesen. Aus solchen Quellen sind dem Vaterlande so viele tressiche und gesegnete Verordnungen zugestossen, von denen wir uns eine Freude machen, hier ein Beispiel anzuführen.

lig sey; und damit wir der Sache desto gewisser seyn möchten, haben wir vor gut befunden, uns bey unsern Unterthanen darüber zu verathen, und die Meynungen einer jeden Stadt, Herrschaft und Gemeinde einzufordern, damit eine Einrichtung von dieser Wichtigkeit nicht ohne eine vollkommene Kenntniß der Sache beschlossen werde.

Nachdem uns endlich die Gedanken unsrer Unterthanen zur Hand gekommen sind, haben wir solche durch unsre Dekonomische Kammer untersuchen lassen, das Gutachten derselben dann, und die verschiedenen Meynungen und Gründe, die uns vorgelegt worden, sorgfältig erwogen, und daraufhin geurtheilet und beschlossen. Daß die Einschließung aller Güter zu Nutzung des Heu und Embds, sowohl dem Land überhaupt als jedem Einwohner insbesonders sehr nützlich und vorteilhaft seyn müsse; wie dann auch der größte Theil der Städte, Herrschaftsherren und Gemeinden nach ihren Meynungen, die sie uns zugeschickt, selbst erkennt haben, daß ein jeder, da seine Wiesen durch das Vieh im Frühling nicht mehr vertreten werden, sein Wasser, dessen das Land im Überflusse hat, zu der Wassierung derselben gebrauchen kan, und durch die Vermehrung des Futters in Stand gesetzt wird, mehr Vieh zu überwintern, und seine Acker und Reben besser zu düngen. Ein jeder wird noch von diesem Eigenthum den Vortheil haben, daß er Frucht-Bäume anpflanzen kan, an denen das Land Mangel hat, und die doch zu allen Zeiten ein grosses Hülfsmittel zur Nahrung sind. Da  
über-

überdies die Einzäunung dieses Landes vor der Heu-Erndte viel Holzes erforderte, die Zäune aber alle Jahre zerbrochen und verloren wurden, nachdem man die Wiesen öfnete, das Gemeine-Bieh auf die Weide zu treiben, und dieses den wenigen noch überbleibenden Waldungen den völligen Untergang drohete; da nun auch diesem Nebel durch gegenwärtige Ordnung vorgebogen wird, so entsteht aus derselben auch dieses Gute, daß sie zur Erhaltung der Waldungen abzielet; wir übergehen mit Stillschweigen sehr viele andere Vortheile, die das Land mit der Zeit dadurch erhalten wird, die wir gegenwärtig nicht anführen können. Alle diese Gründe und noch andre, die auf das Beste unsrer Unterthanen zwecken, haben uns bewogen, die Meinungen derer zu verwerfen, die sich überhaupt dieser Anordnung widersetzen, oder die nichts weiters als die Einzäunung kleiner Baum-Gärten bey den Wohnungen zugeben wollen; und diese Ordnung zu Befrästigung und Auslegung des oben angeführten Gesetzes zu geben, das sich im Landrecht der Landschaft Waatt S. 272. befindet. Welches wir von nun an im ganzen Lande, nach dem Buchstaben zu halten, befehlen.

Wir haben also geordnet, und ordnen durch gegenwärtigen Befehl, daß jeder die Macht und Freyheit habe, zu Nutzung des Heues und Embdes, alle seine Wiesen, auch selbst die Aecker, die nicht in den gemeinen Marchen stehn, einzuzäunen, so daß derselbe alles Gras, so auf denselben wächst, es sey Heu oder Embd, (Grummet) einsammeln und nu-

ßen kan, ohne daß, unter einigem Vorwande, weder die Gemeine noch einige Partikular-Person ihr Vieh darauf treiben könne, nachdem er die Gemeine, so wie wir solches nachwärts anzeigen werden, schadlos gehalten haben wird; und zwar soll diese Ordnung das ganze Land betreffen, nur die Gegenden und Orter ausgenommen, die wir hiernach besonders ausschließen werden. Alles jedoch unter folgenden Bedingnissen und Einschränkungen, aus Mangel deren es den Gemeinen und unsern Landvögten erlaubt seyn wird, die Einzäunung auszuschlagen.

I. Alles Futter, so künstig auf diesen eingezäunten Wiesen eingeerndet wird, soll auf dem Orte selbst geetet (verzehret) werden, so daß weder das Futter, noch das Stroh, noch der Dünger, so dieselben abtragen, von einer Gemeind in die andere, noch weniger in die Städte verführt werden darf. Doch mit der Erläuterung, daß, wo ein Fremder oder Ausseher, der nicht ein Gemeinds-Genoß ist, nicht gelegentlich sein Futter auf dem Orte nutzen könnte, er verbunden seyn soll, solches der Gemeine oder einem Gemeinds-Genosse in dem laufenden Preise käuflich anzubieten, wenn denn niemand aus der Gemeinde solches kaufen wollte, so soll es ihm frey stehen, dasselbe wegzu führen und zu nutzen, wo er es gut finden wird.

Ingleichem sollen die Gemeinen, die Güter dieser Art besitzen, gehalten seyn, das Futter auf dem Ort verecken zu lassen, und den durch diese Nutzung erhaltenen Dünger zu Verbesserung

rung der Gemein-Güter anzuwenden, es sey denn Sach, daß sie so viel Futter kriegen, daß ein Theil davon ohne Nachtheil der Güter verkauft werden könnte, in welchem Falle, wo keiner aus der Gemeine solches im laufenden Preise kaufen will, es jeder Gemeine frey stehen soll, dasselbe hinaus zu verkaufen.

II. Wollte ein Gemeinds-Genoß, entweder weil er in einem andern Kirchsprengel wohnet, oder aus andern Gründen, lieber seine Wiese nicht zu Heu und Embd einschlagen, als sich dieser Ordnung unterziehen, so soll es der Gemeine erlaubt seyn, dieselbe einzuzäunen, und das Embd zu ihrem Gebrauche abmählen zu lassen.

III. Damit diese Verordnung nicht den Untergang der Waldungen nach sich ziehe, welches geschehen würde, wenn ein jeder Einwohner seine Wiese mit einem eigenen Haage einschliessen wollte, so ist unser Wille und Befehl, daß, da wo verschiedene Wiesen in einem Stück Lands neben einander liegen, nur der aussere Umkreis des ganzen Stückes mit einem starken Zaune umgeben werde, wozu ein jeder Anttheilhaber, nach dem Verhältnisse seiner Wiese, die er in diesem Stücke besitzet, an Geld oder Holz beytragen soll, vor das künftige soll jede Gemeine und Landmann, so viel es sich thun läßt, um solche Einschläge Grünhäge pflanzen und ansetzen.

IV. Die, so auf solchem Stücke Lands ihre Wiesen an der grossen Strasse oder dem Durch-

wege haben, sollen nach gemeinem Gebrauche und Recht, allen denen, deren Wiesen in der Mitte des Stückes liegen, damit sie solche ansäen und nutzen können, eine freye Durchfarth an dem Orte gestatten, wo es am bequemsten und mit wenigstem Nachtheile geschehen kan.

V. Nachdem ein jeder Eigenthümer sein Heu sowohl als Embd eingearndet haben wird, soll es ihm erlaubt seyn, sein Stück mit einem Latten-Zaun oder einem Graben einzuschliessen, damit er seine Herbst-Weide durch sein eigen Vieh abhezen lassen könne. Es sey denn, daß verschiedene Anstösser sich lieber vergleichen wollten, ihre Wiesen gegen einander offen zu lassen, und ihre Herbst-Weide unzertheitl zu geniesseu, so, daß jeder nach dem Verhältnisse seines Landes eine bestimmte Anzahl Viehes darauf treiben würde.

VI. Wo sich Aecker finden sollten, die durch die gute Eigenschaft ihrer Erden oder durch Hülfse nahe gelegener Wasser in Wiesen verwandelt werden könnten, soll es jedem Besitzer erlaubt seyn, selbige einzuschlagen, ob sie gleich nicht an die Landstrasse stossen; doch mit dem Vorbehalt, daß sie solche ohne Nachtheil der angränzenden Aecker nützen.

VII. Damit aber den Gemeinden der Verlust, den sie durch diese Verordnung ertragen, ersezet werde, so ist unser Wille und Befehl, daß jeder, der seine Wiese einschlagen und mit Ausschlusse aller andern Gemeind-Genossen nützen

hen will, der Gemeinde, in deren Bezirke sein Land liegt, den sechsten Theil des Werthes seiner Wiese, zufolz einer eidlichen Schatzung, geben soll. Welche Summ er sogleich an die Gemeinde in baarem Geld oder in guten Zinsbriefen entrichten wird, damit solche auf eine versicherte Weise zum Besten derselben angewendet werde, so daß die Bezahlungen in baarem Geld gemacht werden, zum Ankaufe einer anderwärtigen Wiese, zum Gebrauch der Gemeine verwendet, sonst aber auf keine Weise entäfferet werde, ohne das Wissen und den Willen unserer Landvögten und Vasallen ic. ic.

VIII. Da oft in dem Bezirke einiger unsrer Dorffschäften zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsame Weidrechte haben, so sollen unsere Landvögte, wenn deswegen Streit entstehen sollte, solchen dahin zu vertragen suchen, daß sie jeder einen Bezirk zu ihrer besondern Nutzung verzeigen, damit jede Gemeine zu ihrem grössten Besten über ihren eigenen Theil nach Gefallen ordnen könne, falls aber, daß unsere Landvögte dieselben nicht vergleichen könnten, so sollen sie die streitenden Partheyen ohne Verzuschub vor unsre Oekonomische Kammer weisen. Wenn aber solche Gemein-Weiden verschiedenen Gemeinden zugehörten, davon die eine und die andere einer angränzenden Herrschaft unterthan wäre, so mögen sie unter einander wegen Einschlagung zum Theil oder zum Ganzen sich vergleichen, oder nach Bewandniß der Sache, auch dieselbe ausschlagen, in dem Verstande, daß, wo solche Gemeinden mit beyderseitigem

tigem Gutsfinden ein Stück auf ihren Gemein-Weiden zu Heu und Embd einschlagen lassen, der ste Pfennig, der ihnen von dem Werthe desselben zukommt, zwischen beyden nach dem Verhältnisse ihres Rechteins und Antheiles getheilt werden soll.

IX. Da es aber unmöglich ist, bey einer allgemeinen Verordnung dieser Art keine Ausnahme zu machen, in Betrachtung der verschiedenen Lage der Dörter und der Natur des Bodens in jedem Dorfe, und da wir deutlich geshn, daß an einigen Dörtern die allgemeine Bertheilung und Einschlagung aller Wiesen den Untergang der Gemeinde nach sich ziehen dörste, wider unsre Gesinnung, deren Vorwurf das Beste und der Nutze unsers Landes ist; so haben wir aus diesen Gründen nöthig gefunden, folgende Ausnahmen zu machen:

1.) Das in den Dörtern, die in einer besondern Ordnung ausgesetzt werden sollen, (die wir jedem Landvogten zusenden werden) die Gemeinen verbunden werden, die Wiesen der Eigenthümer nur zu Heu und Embd einzuschlagen, nach der Erndte aber dieselben wieder zu öffnen, damit das Vieh, das man zu der Herbst-Saat brauchet, darauf gemeinschaftlich weiden könne.

2.) Andern Gemeinden, die uns die Nothwendigkeit hiervon gezeigt haben, behalten wir auf gewissem Wiesen-Land das dritte Gras zur Herbst-Weide vor; welches Land wir denn jeder

der Gemeinde, in denen besondern Verordnungen, die wir unsern Landvögten hierüber zusenden, verzeichnet haben. So daß diejenigen Privatpersonen, die auf diesen Stücken Wiesen besitzen, nur das Heu und Embd nützen, das dritte Gras aber der Gemeinde überlassen sollen.

3.) Noch andern Gemeinden haben wir zu threm Besten auf gewissen Stücken Wiesen-Lands vorbehalten und vergönnet, daß die Besitzer nur das erste Gras nehmen mögen, nach der Heu-Erndte aber die Gemeinde ihr Vieh darauf treiben kan, das übrige zu weiden. Mit dem Beding, daß in den Gemeinden, bey denen diese Ausnahmen Platz haben, die Besitzer vor die Einschlagung solcher Wiesen nur nach dem Verhältnisse des Nutzens zahlen; nämlich die, welche Heu und Embd nützen, den zehnden Pfennig, die aber nur das Heu nehmen, den zwanzigsten Pfennig ihres Werthes; alles nach den Erläuterungen und Bedingen, die oben angezeigt worden.

X. Damit aber unsre Unterthanen, jeder vor sich und alle insgemein, erkennen, wie sehr wir den Vortheil und das Gute zu Herzen nehmen, das ihnen durch diese Verordnung zuwachsen wird; damit ein jeder Landmann desto leichter seine verstreute Wiesen (1.) in ganze Stücke zusammen bringen könne, (durch Verkaufung mit andern) die sich der Mühe besser lohnen, eingehäget zu werden; damit ferner jeder bewogen werde, dieser Verordnung desto genauer nachzuleben, so haben wir uns dahin erklärt

erklären wollen, daß wir alle Tausche, die in dieser Absicht getroffen werden, eine Wiese zu vergrößern, damit sie zu Heu und Embd eingeschlagen werde, von allem Ehrschatz (Laud) befreien, während der Zeit von zwey Jahren, von dem Tage der Kundmachung dieser Ordnung an gerechnet.

XI. Da man in vergangenen Zeiten gesessen, daß verschiedene Gemein-Genossen, zum grossen Nachtheile und oft zum Untergange ganzer Dorffschaften, im Sommer mehr Vieh halten, als sie überwintern können; so verbieten wir durch gegenwärtige Ordnung mit allem Ernst jedem Landmann, mehr Vieh im Sommer zu halten, als er im Winter ernähren kann. Unter der Strafe, die des Landes Gesetz vorschreibt, welche auch unsre Dorfvögte von allen Uebertrettern fleißig erheben sollen.

Doch erlauben wir den armen Gemein-Genossen, nach denen hierüber vordem ausgangenen Ordnungen, eine Kuh samit einigen Schaaften oder Ziegen im Sommer zu halten, ob sie schon aus Armut solche nicht überwintern könnten, aber mit dem Vorbehalt, daß sie dieselbe durch darzu bestellte Hirten hüten lassen, damit sie weder den Gütern noch Wäldern keinen Schaden zufügen.

XII. Es ist jedermann bekannt, wie vortheilhaft die Schaaftzucht einem Lande ist; da wir nun wiinschen, unsre Unterthanen so viel möglich zu Anlegung der Schäffereyen anzutreiben,

hen, so ermahnen wir alle Landleute, die hie von  
ein Kenntniß haben, uns die tüchtigsten Mittel  
darzu anzugeben.

XIII. Da wir auch mit Missbelieben ver-  
nommen haben, daß die wenige Sorgfalt und  
Ordnung bey der Hut des grossen und kleinen  
Biehes fast in der ganzen Landschaft Waatt  
eine der vornemsten Ursachen sey, warum die  
liegenden Güter in derselben so viel nicht ab-  
tragen, als sie abtragen sollten und könnten,  
und die Besitzer, die sich bemühen, dieselben  
wohl zu bauen und zu pflügen, nicht die Früch-  
te und die Vortheile von ihrer Arbeit haben,  
die sie erwarten könnten, sc. sc. Obschon wir  
glaubten, durch verschiedene Ordnungen von  
1682. 1684. 1688. und 1689. darwider genug-  
same Vorsehung gethan zu haben; so haben wir  
es doch vor unumgänglich nothwendig erach-  
tet, nicht nur zu Erhaltung der Privat-Güter,  
sondern auch zu Verhütung des Schadens, der  
unsern eigenen Gütern und Zehenden dardurch  
zuwächst, diesem Missbrauche auf die stärkste  
und kräftigste Weise zu steuren sc.

XIV. Wir hoffen von jedem unsrer Unter-  
thanen, der den Vortheil überleget, so dem  
Lande durch diese neue Verordnung zuwachsen  
soll, er werde solche nach ihrem ganzen Innhalte  
mit dem Fleisse, die einem treuen Unterthanen  
zustehet, zu beobachten und zu halten beslossen  
seyn; und wir vermahnen zu dem Ende alle  
unsre Städte und Gemeinden nirgends, durch  
unnöthigen Abschlag der Einhägung der Güter  
Hin-

Hindernisse in den Weg zu legen. re. re. re.  
Geben in unserm grossen Rath, den 3. Brach-  
monates 1716. und bestätigt den 13. Jenner  
1717. \*

\* Diese Landesväterliche Verordnung soll uns, so wohl von ihres blossen Innhaltes wegen, als in Absicht auf die Umstände der Untersuchung, der Rathspflege, und des endlichen Schlusses von den ökonomischen Einsichten, und der menschenliebenden Klugheit der Regenten, denen damals das Beste des Landes anvertraut war, die verehrungswürdigsten Begriffe machen. Sie verdienet nicht weniger Dank als Benfall.

— Suavis anima! qualem te dicam bonam  
Antehac fuisse, tales cum sunt reliquæ!

Phædrus.



Nicetus